

Belehrung von Erziehungs- und Betreuungspersonal und Personen im Umgang mit Lebensmitteln nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000

Geändert durch Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 28.07.2011 (BGBl I 2011, S. 1622) zuletzt geändert am 07.08.2013

1. **Belehrung von Erziehungs- und Betreuungspersonal nach § 35 IfSG:**

Für die in den in § 33 (IfSG) genannten Gemeinschaftseinrichtungen, wie z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen, Tätigen sieht der Gesetzgeber Belehrungspflichten des Arbeitgebers über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor.

Zum Schutze der betreuten Säuglinge, Kinder oder Jugendlichen vor Infektionskrankheiten sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit die **Personen, die Kontakt zu den Betreuten haben**, zu belehren. Der Umfang der Belehrung über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen ergibt sich aus § 34 IfSG. Diese **Belehrung ist durch den Arbeitgeber** oder einen von ihm Beauftragten durchzuführen. Sie ist mit Namen vom Belehrenden, der belehrten Person(en), Tag und Inhalt der Belehrung sowie Unterschrift aller Beteiligten zu protokollieren. Die erstmalig vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgte Belehrung ist im Abstand von mindestens zwei Jahren zu wiederholen. Die Belehrung kann auch in Gruppen durchgeführt werden. Das Protokoll über die Belehrung ist vom Arbeitgeber für drei Jahre aufzubewahren.

2. **Belehrungen von Personal beim Umgang mit Lebensmitteln nach § 43 IfSG:**

Vor Aufnahme der Tätigkeit im unmittelbaren oder mittelbaren Umgang mit Lebensmitteln in Küchen von Gaststätten oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung erfolgt eine mündliche und schriftliche Belehrung. Diese **Belehrung erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt** oder einen von diesem beauftragten Arzt. Die über diese Belehrung ausgestellte Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme nicht älter als drei Monate sein. Die Belehrung umfasst die in § 42 geregelten Tätigkeitsverbote und Mitwirkungsverpflichtungen. Nach der Belehrung hat der Belehrt eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Nach Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre hat **der Arbeitgeber** Personen, die Tätigkeiten im Sinne des § 42 Abs.1 Satz 1 und 2 IfSG ausüben, über die Tätigkeitsverbote nach § 42 Abs.1 und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren.

Die Bescheinigung des Gesundheitsamtes und die letzte Dokumentation des Arbeitgebers sind beim Arbeitgeber aufzubewahren und an der Betriebsstätte verfügbar zu halten.

Für den Fall, dass dem Arbeitgeber Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt werden, die ein Tätigkeitsverbot begründen könnten, hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Es wird allen Arbeitgebern (Dienstgebern) empfohlen, sich über die gesetzlichen Vorschriften zum Infektionsschutz weitergehend zu informieren.

Aachen, 20.11.2014

Bischöfliches Generalvikariat Aachen,
Abt. 3.3. Kirchengemeindliches Personal